

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

für den Neubau der A20 Neubau Nordwest-Umfahrung Weede bis Elbtunnel

Abschnitt 7 - B 431 bis A 23 in den Gemeinden Kollmar, Herzhorn, Sommerland, Horst, Hohenfelde, Elskop und Süderau (Kreis Steinburg) -Bau-km: 7+415 bis 22+650

hier: 7. Planänderung

I.

Die damalige Vorhabenträgerin, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, hat für das oben genannte Straßenbauvorhaben mit Schreiben vom 30. November 2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Die Unterlagen lagen daraufhin öffentlich aus. Die damalige Vorhabenträgerin hat daraufhin die ausgelegten Planunterlagen geändert und die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt. Die geänderten Planunterlagen wurden im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens öffentlich ausgelegt. Daraufhin wurden die Planunterlagen erneut geändert und in einem 2. Planänderungsverfahren öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 15.07.2020 stellte die damalige Vorhabenträgerin, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, nunmehr vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) einen Antrag auf 3. Planänderung. Die Planunterlagen der 3. Planänderung wurden gemäß des Plan-SiG ordnungsgemäß ausgelegt. Mit Schreiben 15.11.2023 hat die jetzige Vorhabenträgerin, Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES), beantragt, ein 4. Planänderungsverfahren durchzuführen. Die Planunterlagen der 4. Planänderung wurden öffentlich ausgelegt. Mit Schreiben vom 07.11.2024 hat die Vorhabenträgerin die Durchführung eines 5. Planänderungsverfahrens beantragt. Eine Beteiligung der durch die geänderten Planunterlagen in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzvereinigungen fand statt. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war nicht erforderlich, da die Planänderung zu keinen zusätzlichen oder erstmaligen Beeinträchtigungen von Belangen Dritter führte. Mit Schreiben vom 19.05. hat die Vorhabenträgerin beantragt, ein 6. Planänderungsverfahren durchzuführen. Die in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden hierzu beteiligt. Da die Planänderung erneut zu keinen erstmaligen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen von Belangen Dritter führte, wurde die Öffentlichkeit nicht beteiligt. Mit Schreiben vom 19.09.2025 hat die Vorhabenträgerin

beim **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)** beantragt, ein 7. Planänderungsverfahren nach § 17a FStrG in Verbindung mit § 73 VwVfG durchzuführen.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Ausgelegt werden auch die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Absatz 3 UVPG alte Fassung, an denen im Rahmen der 7. Planänderung Änderungen vorgenommen werden.

Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:

- Erhöhung der Lärmschutzwand von Bau-km 9+243 bis Bau-km 9+309 von 2,00 m auf 3,50 m über Gradienten. Die sich anschließende Lärmschutzwand von Bau-km 9+309 bis Bau-km 9+406 wird als Kombination mit einer 4 m hohen Kollisionsschutzeinrichtung ausgeführt
- Ergänzung eines Lärmschutzwalls von Bau-km 14+665 bis Bau-km 14+850, h = 4,50 m über Gradienten zum Vollschutz Süderau (südlich)
- Erhöhung und Verlängerung der Lärmschutzwand von Bau-km 19+100 bis Bau-km 19+450 von 2,00 m auf 3,00 m über Gradienten
- Reduzierung der Lärmschutzwandhöhe von Bau-km 19+664 bis Bau-km 19+735 von 4,00 m auf 2,00 m über Gradienten. Die geplante 4 m hohe Kollisionsschutzeinrichtung von Bau-km 19+664 bis Bau-km 19+735, die mit hochabsorbierender Verkleidung als Schallschutzwand ausgeführt war, ist entfallen. Damit keine Lücke in der vorgesehenen Schallschutzwand von Bau-km 19+100 bis Bau-km 19+900 entsteht und der Vollschutz im Bereich Grönland weiterhin sichergestellt werden kann, wurde in dem Bereich der entfallenen 4 m hohen Kollisionsschutzeinrichtung mit hochabsorbierender Verkleidung als Schallschutzwand ausgeführt, eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m über Gradienten empfohlen bzw. vorgesehen
- Ergänzung Lärmschutzwall von Bau-km 22+440 bis Bau-km 22+650, h = 3,50 m über Gradienten
- Ergänzung Lärmschutzwall von Bau-km 33+270 bis Bau-km 33+715, h = 3,50 m über Gradienten

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Planänderung folgende Planunterlagen angepasst bzw. ergänzt:

- Anlage 1 Erläuterungsbericht
- Anlage 1, Anhang 1 Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Anlage 1, Anhang 2 Auswirkungsprognose zur VU. Prognosehorizont 2035
- Anlage 3 Übersichtslageplan
- Anlage 4 Übersichtshöhenpläne
- Anlage 5 Übersichtslageplan wassertechnische Untersuchung
- Anlage 7 Lage- und Bauwerkspläne
- Anlage 8 Höhenpläne
- Anlage 10.2 Bauwerksverzeichnis
- Anlage 11.0 Erläuterungsbericht zur lärmtechnischen Untersuchung
- Anlage 11.1 Lärmtechnische Berechnungen
- Anlage 11.4 Variantenuntersuchung Schallschutz
- Anlage 11.5 Übersichtslageplan Immissionsschutz
- Anlage 11.6 Untersuchung zum nachgeordneten Straßennetz
- Anlage 12.3.3 Lagepläne der landschaftspflegerischen Maßnahmen (trassennah)
- Anlage 13.6 Übersichtslageplan Wasserwirtschaft
- Anlage 14.1 Grunderwerbspläne (trassennah)
- Anlage 14.2 Grunderwerbsverzeichnis
- Materialband 1 T11 Verkehrsuntersuchung A 20 Abschnitt 7, Fortschreibung der Verkehrsprognose auf 2035
- Materialband 1 T12 Stellungnahme Luftschadstoffuntersuchung, Fortschreibung auf Verkehrsprognose 2035
- Materialband 4 T7 Nachbilanzierung der Lärmschutzwallergänzung im Zuge der 7. Planänderung (Bau-km 14+665 bis 14+850)

Die Planänderungen wirken sich unmittelbar in den Gemeinden Krempe, Sommerland, Elskop und Süderau (Kreis Steinburg) aus.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vergleiche Übergangsregelung in § 74 Absatz 2 Nummer 1 UVPG).

Nicht erneut ausgelegt werden die Planunterlagen, die sich keiner Änderung unterzogen haben. Diese Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn digital im Internet über den folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-7ba/public/detail> abrufbar. Überdies können die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom **23.10.2025 – 24.11.2025** im Ministerium

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24105 Kiel, nach vorheriger Terminabsprache unter 0431/988 – 9070 eingesehen werden.

II.

Im Rahmen dieses Planänderungsverfahrens führt das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)**, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, das **Anhörungsverfahren** durch, in dem die für und gegen die geänderten Unterlagen sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

1) Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 23. Oktober 2025 (Donnerstag) bis einschließlich 24. November 2025 (Montag)

in der **Amtsverwaltung des Amtes Horst-Herzhorn**

Zimmer 2.11

Elmshorner Straße 27

25358 Horst

zu den Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08:00-12:00 Uhr

Montag **14:00-15:00 Uhr***

Donnerstag 14:00-18:00

(Ansprechpartner Herr Steenbock, Tel. 04126/3928-51)

in der **Amtsverwaltung des Amtes Krempermarsch**

Zimmer 12

Birkenweg 29

25361 Krempe

zu den Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:00-12:00 Uhr

Montag **12:00-15 Uhr***

Dienstag 14:00-18:00 Uhr

Donnerstag 14:00-16:00 Uhr

(Ansprechpartnerin Frau Krause, Tel. 04824/3890-49)

zur Einsichtnahme aus (***Die Einsichtnahme findet nur nach vorheriger Terminabsprache statt**).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

Die ausgelegten geänderten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch digital im Internet über folgenden Direktlink <https://planfeststellung.bob-sh.de/verfahren/a20-7ba/public/detail>

der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht öffentlich ausgelegten Planunterlagen (§ 86 a Absatz 1 LVwG).

- 2) Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen Änderungen berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich zum 08. Dezember 2025 (Montag)

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen** gegen den geänderten Plan erheben

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen
oder
- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Hopfenstraße 29, 24103 Kiel (**zur Niederschrift** nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Telefon 0431 / 988-9070).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist bei den vorgenannten Institutionen **Stellungnahmen** zum geänderten Plan abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie bspw. das Fax, sofern das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o.g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax 0431 988-620-9070 oder Fax-Nummern der jeweiligen Auslegungsstellen

E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an planfeststellung@wimi.landsh.de oder an eine E-Mail-Adresse der o.g. Auslegungsstellen

Per E-Mail erhobene Einwendungen, die nicht mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen sind, sind, nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen einem Einwender zuzuordnen sein. Sie sollten daher den Vor- und Zunamen und die volle Anschrift enthalten. Um die Schriftform zu wahren, bedarf es regelmäßig einer eigenhändigen Unterschrift. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 80a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesverwaltungsgesetz – LVwG –).

Mit Ablauf der genannten Frist (08. Dezember 2025) sind alle Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 1 Satz 3 UVPg a.F. in

Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, § 7 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 a und § 7 Absatz 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

- 3) Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.
- 4) Die Anhörungsbehörde kann von der **Erörterung** der Einwendungen und Stellungnahmen absehen (§ 17a Nummer 2 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird der Termin mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.
- 5) Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vom Erörterungstermin vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten im Erörterungstermin ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen oder Stellungnahmen als aufrechterhalten.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 6) Die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 8) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung, an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und an die Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 solcher Zustellungen vorzunehmen sind.
- 9) Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

- 10)** Da das beantragte Straßenbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr ist,
 - über die Zulässigkeit des (geänderten) Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die Anhörung zu den ausgelegten (geänderten) Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Absatz 1, 1 a UVPG alte Fassung darstellt.
- 11)** Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insofern handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.html?nn=7d8ee508-8aa3-4c40-9f0b-de061fad4767

Kiel, den 10.10.2025

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –

Hopfenstraße 29, 24103 Kiel

gez. Groddeck

veröffentlicht: